



**Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter**

Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat

per elektronischer Post an:

alzvorzimmer@hmdj.hessen.de

Vereinigung hessischer Verwaltungsrichte-
rinnen und Verwaltungsrichter

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG

Dr. Kirsten Siems-Christmann

c/o Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.

Adalbertstraße 18

60468 Frankfurt am Main

Tel: 069/1367-8575

Fax: 069 1367-6065

E-Mail: Kirsten.Siems-Christmann@VG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de

Homepage: <http://hessen.bdvr.de>

Bearbeiter:

Martin Sander

Frankfurt am Main, den 30. April 2025

Erarbeitung einer Rechtsverordnung gemäß § 2b Abs. 4 HRiG bezüglich der Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren bei Richtern und Staatsanwälten

Erste Beteiligung des Geschäftsbereichs, der Gremien, Interessenvertreter und Verbände – Ihr Schreiben vom 10. März 2025 (Az.: 2051-Z/A3-2023/14666-Z/A2)

Hier: Stellungnahme der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns im Namen aller Mitglieder unserer Vereinigung. Gern nehmen wir zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 4 lit. b HRiStABeurtV-E:

Für die Beibehaltung des Regelerfordernisses einer Anlassbeurteilung 3 Jahre nach Wiederantritt des Dienstes nach Rückkehr aus einer länger als 12 Monate dauernden

Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen kann die VhV keine Sachgründe erkennen. Angesichts des Umstandes, dass ein Betreuungsanspruch erst ab dem ersten Lebensjahr besteht und ein Betreuungsplatz faktisch häufig erst zum Ende des Sommers verfügbar ist, dürfte eine Elternzeit von (knapp) über 12 Monaten nicht ungewöhnlich sein. Gleichzeitig wird mit der Regelung der Eindruck erweckt, dass Richterinnen und Richter, die aus einer (knapp) länger als 12 Monate andauernden Elternzeit zurückkehren, zunächst erneut unter Beweis stellen müssen, dass sie den Anforderungen genügen. In der Praxis wird dies zudem in der Regel häufiger Richterinnen treffen als Richter.

Die VhV spricht sich dafür aus, eine Anlassbeurteilung 3 Jahre nach Rückkehr erst aus einer länger als 18 Monate andauernden Elternzeit vorzusehen.

2. Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 HRiStABeurtV-E:

Die konkrete Bewertung eines einzelnen Beurteilungsmerkmals durch Ankreuzen einer Bewertungsstufe, die durch das Muster in der Anlage 2 vorgegeben wird, wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings darf es nicht dem Ermessen des einzelnen Beurteilers überlassen werden, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, ergänzende Bemerkungen zu dem jeweiligen Beurteilungsmerkmal in die Beurteilung aufzunehmen, um sein Werturteil in diesem Punkt verbal zu begründen („können in freier Wortwahl erfolgen“). Damit würde das Beurteilungssystem für Richterinnen und Richter demjenigen der Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Dagegen spricht jedoch die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richterinnen und Richter in einem Rechtsstaat, die mit dem in der Begründung zum Verordnungsentwurf an dieser Stelle angeführten Effizienzgewinn nicht aufzuwiegen ist. Richterliche Beurteilungen unterliegen nicht nur einer an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichteten Rechtmäßigkeitskontrolle, die auch Beamtinnen und Beamte für sich beanspruchen können, sondern darüber hinaus auch einer Kontrolle durch die Richterdienstgerichte, ob die jeweilige dienstliche Beurteilung als Maßnahme der Dienstaufsicht den Beurteilten in seiner richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG verletzt (vgl. etwa BGH (Dienstgericht des Bundes), Urteil vom 4. Juni 2009 – RiZ (R) 5/08 –, BGHZ 181, 268 ff.). Deshalb sollten die für eine dienstliche Beurteilung maßgeblichen Tatsachen und deren sachbezogene Wertung durch den Beurteiler weiterhin transparent angeführt werden. Dies entspricht

im Übrigen auch der Beurteilungspraxis anderer Bundesländer für den richterlichen Dienst.

Die VhV spricht sich deshalb für eine Kombination aus, bei der die Vergabe des konkreten Werturteils zu einem Beurteilungsmerkmal durch eine verbale Begründung untersetzt wird. Hierdurch wird das in der Verordnungsbegründung angegebene Ziel der Änderung erreicht, die Vergleichbarkeit von Beurteilungen zu erhöhen, ohne dass hierdurch die Transparenz und Akzeptanz von richterlichen Beurteilungen abfällt.

3. Zu § 20 HRiStABeurtV-E:

In den Übergangsvorschriften fehlt eine Regelung, wonach auch Richterinnen und Richter, die in Ansehung der bisherigen Beurteilungsrichtlinien als erprobt gelten, jedoch die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Abschnitts 2 der Anlage 1 (zu den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 4, Abs. 5, 20 Abs. 1) nicht erfüllen, auch künftig Führungsämter in der Gerichtsleitung (Präsident und Vizepräsident eines Verwaltungsgerichts) erreichen können. Dies erscheint aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie einer sachgerechten Personalentwicklung geboten.

4. Zu Ziffer 4.2 des Abschnitts 2 der Anlage 1 (zu den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 4, Abs. 5, 20 Abs. 1) HRiStABeurtV-E:

Der Verordnungsentwurf erkennt neben der sog. kleinen Verwaltungserprobung bislang nur eine Tätigkeit als Präsidialrichterin oder -richter im Umfang von mindestens 50% des jeweiligen Arbeitskraftanteils, die sich in Summe auf eine Gesamtzeit von mindestens einem Arbeitsjahr beläuft, als gleichwertige Qualifizierung für die Wahrnehmung von Führungsämtern in der Gerichtsleitung an. Damit werden die Richterinnen und Richter der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit von dieser äquivalenten Qualifizierung für Führungsaufgaben faktisch ausgeschlossen. Weder an dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof noch an den fünf Verwaltungsgerichten sind Dienstposten vorhanden, bei denen die oder der mit präsidialen Verwaltungsaufgaben betraute Richterin oder Richter eine Entlastung um mindestens 50 Prozent von seinen richterlichen Aufgaben erfährt.

Die VhV spricht sich deshalb dafür aus, ein Äquivalent zur sog. kleinen Verwaltungserprobung dahingehend vorzusehen, wonach die Richterin oder der Richter eine Entlastung in einem Umfang von mindestens 20% ihres oder seines jeweiligen Arbeitskraftanteils zur Wahrnehmung von präsidialen Verwaltungsaufgaben – dies entspricht zumindest der üblichen Entlastung für die Präsidialreferatstätigkeit an den Verwaltungsgerichten – erfahren muss, die sich in Summe auf eine entsprechend längere Gesamtzeit – hier von mindestens 30 Monaten – beläuft. Zudem sollte klargestellt werden, dass die danach erforderliche Gesamtzeit der Präsidialreferatstätigkeit nicht „am Stück“ abzuleisten ist, um den aus sachlichen Gründen gebotenen Unterbrechungen der Dienstzeit (z.B. aus familiären Gründen) hinreichend Rechnung tragen zu können.

5. Zu Ziffern 3.1 und 4.1 des Abschnitts 3 der Anlage 1 (zu den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 4, Abs. 5, 20 Abs. 1) HRiStABeurtV-E:

Die in den Anforderungsprofilen für die Beförderungssämter Richterin oder Richter an einem oberen Landesgericht (R2) bzw. Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (R2) enthaltene Formulierung „mehrjährige richterliche Tätigkeit“ lässt offen, ob dieser Abschnitt auch Zeiträume umfassen darf, die die Richterin oder der Richter in einem Richterverhältnis auf Probe verbracht hat. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.1 für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter an einem oberen Landesgericht (R3) enthaltenen Formulierung „mehrjährige Tätigkeit in einem Beförderungssamt“ erscheint es sachgerecht, für die Beförderungssämter der BesGr R2 generell eine „mehrjährige richterliche Tätigkeit im Eingangsamt“ (d.h. nach Ernennung der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit) als Voraussetzung für eine Beförderung klar zu benennen.

Abschließend bitte ich darum, die VhV in den weiteren Prozess zur Erarbeitung der Verordnung einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siems-Christmann

Sander